

Gesuch für die Benützung von Schul- und Aussenanlagen

Gesu	ıchsteller								
Verei	n:								
Verantwortliche(-r):									
Adre	sse:								
Telefonnummer: P:		P:			G:				
Notfallnummer während des Anlasses:		N:							
Anla	SS (bitte zutreffendes ankreuze	n)							
	Regelmässige Proben und Trainings: Gewünschter Wochentag: Gewünschte Tageszeit: Art der Probe / des Trainings:		von: bis:						
	Wird eine Kursgebühr	erhoben?	□ Ja	Bet	rag Fr	🗖 Nein			
	Ausserordentliche(r) Vereinsanlass oder Veranstaltung:								
	Bezeichnung des Anlasses:								
	Datum des Anlasses:								
	Zeitdauer des Anlasses:					Verlängerung: 🗖 ja	□ neir		
	Gewünschte Übernahme:		Datum:			Zeit:			
	Gewünschte Rückgabe: Wird eine Festwirtschaft betrieben? Ausschank / Verkauf von Spirituosen?		Datum:			Zeit: Nein Nein			
	* wenn ja, müssen Sie das kantonale Meldeformular für einen Einzelanlass ausfüllen und dem Gesuch beilegen Download: http://www.remigen.ch/verwaltung/online-schalter/formulare								
Gew	ünschte Lokalität (bitte	zutreffendes ankreuz	ren)						
	□ Bar				Aussensp	portanlage			
	□ Turnhalle		☐ Werkräur		Werkräu	me			
	☐ inkl. Küche und	Geschirrspüler							
Unte	erschriften Verantwor	tliche(-r)							
Ort / Datum:		Unterschrift Veranstaltungsverantwortliche(-r)							

Das Formular muss mind. 3 Wochen vor dem Anlass der Gemeindekanzlei Remigen eingereicht werden.

Verlängerung von Öffnungszeiten

Gemeinderatsakten, Benützungsordner

Gastwirtschaftsbetriebe sind gemäss § 4 GGG Montag - Freitag 00.15-05.00 Uhr wie folgt geschlossen zu halten: Samstag 02.00-05.00 Uhr Sonn- und Feiertage 02.00-07.00 Uhr

Lokale Anlässe haben sich an diese Zeiten zu halten. Der Gemeinderat kann für lokale Anlässe Verlängerungen bewilligen. Die **Gebühren** für eine Verlängerung betragen **pro Einzelanlass** für einheimische Vereine CHF 60.00 und für auswärtige Vereine CHF 100.00.

Beschluss

Dem Benützungsgesuch wird unter nachfolgenden Bedingungen entsprochen:

- 1. **Sämtliche Benützungsbedingungen** und **Vorschriften des Reglements** über die Benützung der Schulund Turnanlagen sind durch den **Veranstalter** einzuhalten. Die darin erwähnten Benützungsgebühren werden nach dem Anlass und nach Abrechnung des Hauswarts in Rechnung gestellt.
- 2. Feuerwachen sind zu organisieren für Veranstaltungen mit grosser Personenbeteiligung in
 - a) dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen).
 - b) Gebäuden und Räumen mit mangelhafter Brandschutzausrüstung; mangelhaft ist eine Brandschutzausrüstung, wenn sie nicht den Anforderungen von Ziff. 6 des Merkblattes der AGV entspricht.

Das Gesuch zur Feuerwehrstellung ist mindestens 2 Monate vor Veranstaltung bei der Gemeindekanzlei einzureichen, sodass das Feuerwehrkommando rechtzeitig eine **Brandwache** aufbieten kann.

- 3. Bei Bestuhlung ist die Turnhalle für maximal **350 Personen** ausgelegt. Ohne Bestuhlung ist eine Belegung bis **max. 450 Personen** zulässig. Es ist dem Veranstalter untersagt, über die maximale Belegung weiteren Personen Zugang zur Turnhalle zu gewähren.
- 4. Die **Notausgangstüren** haben während den Veranstaltungen **immer unverschlossen** und die **Fluchtwege** jederzeit frei zugänglich zu sein.
- 5. Es ist dem Veranstalter untersagt, durch **Dekorationen** eine zusätzliche Brandgefährdung zu verursachen. Für weiterführende Informationen verweist der Gemeinderat auf das Merkblatt der Aargauischen Gebäudeversicherung "Dekorationen".
- 6. Die Raumübernahme und –Rückgabe für Vereinsanlässe ist mit dem **Abwart, Herrn Heiko Stalder** (① 079 254 92 45) vorgängig abzusprechen.
- 7. Dem Lärmschutz ist besondere Beachtung zu schenken. Das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, ist von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinderat empfiehlt dem Veranstalter, Gäste beim Verlassen der Liegenschaft auf die Lärmschutzbestimmungen hinzuweisen.

	hinzu	uweisen.						
8.	Weitere Bewilligungen							
	 □ Die vorgenannte Veranstaltung mit Wirtetätigkeit kann duchgeführt werden. □ Das vorgenannte Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten wird bis 							
um Uhr bewilligt.			Bewilligungsgebühr: Fr (wird mit allfälligen weiteren Gebühren in Rechnung gestellt)					
5236 Remigen,			GEMEINDERAT REM Gemeindeammann	IIGEN Gemeindeschreiber				
			Markus Fehlmann	Jonas Hürbin				
Kop	Bet Feu Sch Hei	gionalpolizei Brugg, Untere Hofstatt 4, Post troffener Verein gemäss Belegungsplan uerwehr Geissberg, Herr Urs Hinden (bei Feuc nulleitung, 5236 Remigen rr Heiko Stalder, Schulhausabwart teilung Finanzen, als Beleg (sofern Gebührenpf	erwache an info@feuerwehr-geissberg.	ch)				